

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Enders Produktion GmbH (Verkauf)

1. Geltungen der Bedingungen

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge und Angebote, die der Verkäufer mit seinem Vertragspartnern (Käufer) abschließt. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Vertragspartner, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer Ihrer Geltung im Einzelfall nicht nochmals widersprochen hat. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Aufträge bedürfen zur rechtswirksamen Annahme einer schriftlichen Erklärung durch den Verkäufer.
- (2) Maßgeblich für den Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrages ist ausschließlich der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Empfehlungen oder Ratschläge die dem Käufer vom Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen bezüglich Lagerung, Bedienung oder Gebrauch der Vertragsgegenstände mündlich erteilt werden, werden vom Käufer ausschließlich auf eigene Verantwortung befolgt und ausgeführt, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur Annäherungswerte und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Fax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Email, nicht ausreichend.

3. Preis und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den im Vertrag vereinbarten und mit Auftragsbestätigungen konkretisierten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Sie verstehen sich in Euro bar netto ab Standort des Verkaufsgegenstandes zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie u.a. Transportkosten, Finanzierungskosten, Verpackung und Versicherung, Demontage, Einbau und Aufstellung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben welche vom Käufer gesondert zu bezahlen und nicht im vereinbarten Preis enthalten sind und bei einer Lieferung der Ware von dem Standort des Verkaufsgegenstandes an die Adresse des Käufers anfallen.
- (3) Rechnungsbeträge sind sofort und jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung sind der Eingang beim Verkäufer sowie dessen unbedingte Verfügungsbefugnis über den Zahlbetrag. Schecks gelten erst nach Einlösung und unbedingter Gutschrift als Zahlung. Leistet der Käufer bei Fälligkeit des Verzuges nicht und ist mit der Zahlung im Verzug, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag des Verzugs mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld gemäß §366 Abs.2 3.Alt BGB zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung gemäß §367 BGB anzurechnen. Der Käufer wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat, und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder die Zahlungen des Käufers eingestellt werden, und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet sind.
- (6) Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an den Vertragsgegenständen. Der Lieferer ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe der Vertragsgegenstände unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen und diese beim Verkäufer abzuholen. Alle hiermit verbundenen Kosten einschließlich Lagerkosten trägt der Käufer.
- (7) Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung sowie bei groben Vertragsverstößen durch den Kunden steht dem Verkäufer außer den sonstigen Ansprüchen auch noch das Recht zu, noch laufende nicht ausgeführte Aufträge zu stornieren.
- (8) Die Aufrechnung der Gegenansprüche des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung und Lieferzeit

- (1) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung am Standort der jeweiligen Vertragsgegenstände.
- (2) Liefer-/Leistungsstermine oder Fristen gelten stets als unverbindlich, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsstermine des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Im Falle der abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Versendung von Ware gilt der Zeitpunkt der

- Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten als Zeitpunkt der vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine.
- (3) Sofern der Käufer seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt, ist der Verkäufer unbeschadet seiner weiteren Rechte, berechtigt sämtliche bezüglich der Lieferung und Leistung vereinbarten Termine und Fristen um die entsprechende Zeit des Leistungsverzuges des Käufers zu verschieben.
 - (4) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung des Verkäufers, auch wenn diese bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten- hat der Verkäufer, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und haftet deshalb hierfür nicht. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück treten. Zum Rücktritt ist der Käufer frühestens nach einer Dauer der Behinderung von 3 Monaten berechtigt.
 - (5) Der Verkäufer ist zur Teillieferung/Teilleistung nur berechtigt, wenn
 - die Teillieferung /Teilleistung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweck verwendbar ist
 - die Lieferung/Leistung der restlichen, bestellten Vertragsgegenstände sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme der Kosten bereit).Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens in Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen, sofern kein abweichender Schaden nachgewiesen wird.

5. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Standort des Vertragsgegenstandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei mehreren Vertragsgegenständen gilt der Standort des Hauptgegenstandes als Erfüllungsort. §§930,931 BGB gelten entsprechend.
- (2) Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes oder entsprechender Vereinbarung gemäß §§930,931 BGB auf den Käufer über.
- (3) Spätestens geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes (wobei der Beginn des Ladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Dritten auf den Käufer über. Dies gilt ebenfalls, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) als vertragliche Leistung schuldet.
- (4) Verzögert sich die Übergabe oder der Versand in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt (Annahmeverzug), geht die Gefahr von dem Tag an auf den Verkäufer über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Käufer angezeigt hat. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- (5) Lager- bzw. Transportkosten nach Gefahrenübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (6) Die Versicherung der Sendung gegen Schäden und Verluste jedweder Art obliegt dem Käufer, es sei denn es sei etwas anderes vereinbart.

6. Gewährleistung

- (1) Soweit der Gegenstand des Vertrages die Lieferung einer gebrauchten Sache ist, wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Ist der Gegenstand des Vertrages die Lieferung einer neu herzustellenden oder hergestellten Sache, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrenübergang.
- (3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Übergabe an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 5 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen 5Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der oben genannten Schriftform zugegangen ist.
- (4) Auf Verlangen des Verkäufers ist der zu beanstandende Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurück zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsmäßigen Gebrauchs befindet. Alternativ hierzu kann der Verkäufer verlangen, dass schadhafte Vertragsgegenstände oder schadhafte Teile davon vom Käufer bereit gehalten werden und ein Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt werden kann, um die Reparatur vorzunehmen.
- (5) Bei Sachmängeln der gelieferten Vertragsgegenstände ist der Verkäufer, nach seiner Wahl, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzteillieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagen der Nacherfüllung, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nacherfüllung, kann der Käufer von Vertrag zurück treten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer, nach seiner Wahl, seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnungen des Käufers geltend machen oder diese an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gehemmt.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch eine Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.

7. Haftung

- (1) Die Haftung des Verkäufers sowie dessen Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere der Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafte oder falsche Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Im Falle von grober Fahrlässigkeit ist die Haftung, in den oben genannten Fällen, begrenzt auf die vom Verkäufer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge vorhersehbarer Schäden. Höchstens jedoch in Höhe von 25% des Vertragswertes.
- (3) Für mittelbare Schäden und Folgeschäden (Mangelfolgeschäden), welche nicht am Vertragsgegenstand selbst eingetreten sind, haftet der Verkäufer nicht.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden der Ware die durch Zeichnungen oder Designs, die vom Käufer angebracht wurden, entstanden sind. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch normale Abnutzung oder Verschleißerscheinungen, mutwillige Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen, nicht befolgen der Anweisungen des Verkäufers, Zweckentfremdung, einen Unfall, Veränderung oder durch Reparatur an der Ware erfolgten, die nicht durch den Verkäufer schriftlich genehmigt wurden.
- (5) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Vertragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen sowie allen weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vor.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Verkäufer die Waren nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
- (3) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände wird der Käufer auf den zugunsten des Verkäufers bestehenden Eigentumsvorbehalt hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (4) Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände herauszuverlangen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen, sofern er vom Vertrag zurück getreten ist.

9. Exportbestimmungen

- (1) Für den Export von Waren wird hinsichtlich Begriffen und Ausdruck ausdrücklich auf die Bestimmungen der INCOTERMS Bezug genommen. Im Zweifelsfall gelten jedoch die Bestimmungen des schriftlichen Vertrages vorrangig. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass bei der Einfuhr der Waren alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer keine abweichende schriftliche Vereinbarung, gilt stetes die Lieferung ab Standort des Verkaufsgegenstandes.
- (2) Im Falle des Exportes des Vertragsgegenstandes ist der Verkäufer nur zur Lieferung verpflichtet, wenn die Zahlungsverpflichtungen des Käufers durch ein vom Verkäufer akzeptiertes Akkreditiv gesichert sind.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- (2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sowie alle damit auch mittelbar in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, ist nach Wahl des Verkäufers Fulda oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Fulda ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Soweit der geschlossene Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, so gelten zur Ausfüllung dieser Lücken die Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsvereinbarungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.